



## Statuten

### 1. Name, Sitz, Zweck

#### 1.1. Name, Sitz

Unter dem Namen ‚Kinderspitex Nordwestschweiz‘ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Aarau.

#### 1.2. Zweck

Der Verein ermöglicht die qualifizierte Pflege akut kranker, chronisch kranker und/ oder behinderter Säuglinge, Kleinkinder und Schulkinder zu Hause unter Einbezug ihres sozialen Umfeldes. Durch eine gute Zusammenarbeit von Pflegefachpersonen mit Ärzten, stationären Einrichtungen und anderen gemeinnützigen Organisationen sollen Spital- und Heimaufenthalte verkürzt oder vermieden werden. Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

### 2. Mitglieder

#### 2.1. Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen, die bereit sind, den Verein und seinen Zweck zu fördern und zu unterstützen, können Mitglied werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung des Jahresbeitrages, und sie endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

#### 2.2. Mitgliederbeiträge

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt. Der jährliche Mitgliederbeitrag darf maximal Fr. 100.00 betragen.

#### 2.3. Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen.

#### 2.4. Ausschluss

Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht bezahlen oder gegen die Interessen des Vereins verstossen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innerhalb von 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf die Generalversammlung endgültig darüber entscheiden wird.

### 3. Gönner

Natürliche oder juristische Personen können Gönner werden, indem sie den Verein jährlich mit mindestens Fr. 30.00 unterstützen. Sie besitzen keine Mitgliedschaftsrechte.

### 4. Finanzierung, Haftung

#### 4.1. Finanzierung

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden u.a. erbracht durch:

- Verrechnung von Dienstleistungen
- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Spenden
- Beiträge der öffentlichen Hand



## Statuten

### 4.2. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die folgenden Statutenänderungen wurden an der Generalversammlung des Vereins Kinderspitex Nordwestschweiz vom 21. April 1999 beschlossen und genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 8. April 1997. Die Änderung betrifft Punkt 5.

## 5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Kontrollstelle

### 5.1. Generalversammlung

#### 5.1.1. Allgemeines

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Generalversammlungen sollen einberufen werden so oft das Gesetz oder die Geschäfte dies erfordern.

#### 5.1.2. Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich einberufen unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand, ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle es verlangt.

#### 5.1.3. Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren auf die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Geschäftsführers und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes im Falle eines Rekurses
- Änderung der Statuten
- Auflösung und Liquidation des Vereins

#### 5.1.4. Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Änderung der Statuten oder bei der Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

### 5.2. Vorstand

#### 5.2.1. Allgemeines

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens sechs weiteren Mitgliedern. Ausser dem Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selber.



## Statuten

### 5.2.2. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Er setzt eine Geschäftsstelle ein und bestimmt deren personelle Besetzung. Er beschliesst endgültig über alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Unterschriftsberechtigt sind der Präsident oder der Geschäftsführer zu zweien mit einem Mitglied des Vorstandes.

### 5.2.3. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlüsse braucht es das einfache Mehr der Anwesenden. Bei einem Patt liegt der Stichentscheid beim Präsidenten. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten. Beschlüsse können auch schriftlich auf dem Zirkularweg gefasst werden. Sie sind ins Protokoll des Vorstandes aufzunehmen.

### 5.3. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der ambulanten Pflege, der Administration und der Buchhaltung. Sie ist dem Vorstand verantwortlich und erstattet ihm Bericht.

### 5.4. Kontrollstelle

#### 5.4.1. Allgemeines

Als Kontrollstelle wählt die Generalversammlung zwei Revisoren oder ein Treuhandbüro.

#### 5.4.2. Aufgaben der Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung anhand einer eingeschränkten Revision. Sie erstattet über das Prüfungsergebnis der Generalversammlung Bericht.

## 6. Auflösung und Liquidation des Vereins

### 6.1. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder verlangen. Über die Vereinsauflösung wird an einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen. Der Beschluss benötigt die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

### 6.2. Vereinsvermögen

Das bei der Vereinsauflösung vorhandene Vermögen ist einer Institution mit ähnlichen Zielen zu vermachen.

## 7. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind von der Gründungsversammlung des Vereins «Kinderspitex Nordwestschweiz» vom 8. April 1997 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft.

Aarau, den 8. April 1997

Die Gründungsmitglieder:

Dr. Hp. Gnehm, Dr. M. Wopmann, U. Müller, D. Simonett, M. Dubs, V. Oesch

Anpassungen: Punkt 2.2.

Punkt 5.2.1

Punkt 1.2, 4.1 und 5.4.2

Punkt 5.4.2

gem. Beschluss der GV vom 03.04.2000

gem. Beschluss der GV vom 07.05.2012

gem. Beschluss der GV vom 23.05.2016

gem. Beschluss der GV vom 22.05.2023